



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Fürstenwalde/Spree  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde/Spree

**vorab per E-Mail an:**  
henry.beyer@fürstenwalde-spree.de

Bearb.: Frau Julia Mutruc  
Gesch.-Z.: 105-T13-  
3841/1034+13#444041/2024  
Hausruf: +49 335 60676 -5205  
Fax: +49 331 27548-3405  
Internet: www.lfu.brandenburg.de  
Julia.Mutruc@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 03.12.2024

**Wiederaufgenommenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
Antrag der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG  
vom 26.09.2017 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei  
Windkraftanlagen am Standort 15517 Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürsten-  
walde/Spree, Flur 35, Flurstücke 293 und 230**

**Reg.-Nr.: G06517-W                      Anhörung zum Ersetzen des Einvernehmens**

Sehr geehrter Herr Beyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beabsichtige das gemeindliche Einvernehmen zum oben genannten Vorhaben ge-  
mäß § 71 BbgBO zu ersetzen und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum  
**03.01.2025** schriftlich zu äußern oder Ihr Einvernehmen zu erteilen.

I.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 wurden Sie im immissionsschutzrechtlichen Genehmi-  
gungsverfahren erstmalig um Übermittlung der Entscheidung über das gemeindliche  
Einvernehmen gebeten.

Mit Schreiben vom 15.01.2018 versagten Sie das gemeindliche Einvernehmen mit der  
Begründung, dass der Standort der geplanten drei Windkraftanlagen (WKA) im Rah-  
men der Flächennutzungsplanung künftig für diese Nutzung ausgeschlossen sein  
könnte. Sie beantragten daher die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 3  
BauGB.

Besucheranschrift:  
Müllroser Chaussee 50    15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Mit Schreiben vom 23.10.2023 wurden Sie über die Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens informiert. Mit Schreiben vom 19.12.2023 versagten Sie das gemeindliche Einvernehmen erneut. Zur Begründung führten Sie aus, dass die 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Fürstenwalde/Spree mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree am 18.12.2023 rechtswirksam geworden ist und dementsprechend gemäß § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB weiterhin die Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalte. Die 20. Änderung des FNP beinhaltet die Darstellung einer neuen ca. 90,63 ha großen Konzentrationsfläche A für die Windenergienutzung im Norden an der Grenze zu Buchholz. Die bisherige Konzentrationsfläche auf dem Schanzengrabenberg aus der 8. Änderung des FNP vom 09.06.2005 wurde aufgehoben, da diese für die Errichtung von WKA modernen Standards und damit auch für ein Repowering nicht mehr geeignet sei. Die Standorte der drei beantragten WKA befinden sich außerhalb der Konzentrationsfläche A.

Des Weiteren weisen Sie darauf hin, dass der Nachweis einer hinterlegten Sicherheitsleistung für den späteren Rückbau der Anlagen nicht erbracht wurde.

## II.

Nach § 71 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) soll die Bauaufsichtsbehörde bzw. in anderen Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde das fehlende Einvernehmen ersetzen, wenn eine Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat.

Gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Bei den geplanten WKA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Da sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aus § 35 BauGB ergibt, darf das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den dort genannten Gründen versagt werden. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die von Ihnen vorgetragene Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens betreffen entgegenstehende öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach der Regelung stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können dem oben genannten Vorhaben jedoch nicht entgegengehalten werden, da es sich um ein Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt.

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

Nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Diese Anforderung erfüllt die 20. Änderung des FNP, die am 18.12.2023 bekannt gemacht wurde. Allerdings können die in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt, gemäß § 245e Abs. 3 BauGB. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Repowering gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Dass Repowering umfasst nach § 16b Abs. 2 BImSchG den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 16b ist weiterhin, dass für die Altanlagen eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt. § 16 b BImSchG modifiziert das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, das grundsätzlich nur einschlägig ist, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage geändert wird, vgl. LAI-Vollzugshinweise zu § 16b BImSchG, Seite 6. Gemäß § 67 Abs. 9 BImSchG gelten Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum 01.07.2005 erteilt worden sind, als Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Baugenehmigung von 1996 für die Altanlagen gilt gemäß § 67 Abs. 9 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Somit steht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegen.

Die Sicherheitsleistung für den späteren Rückbau der Anlagen wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt und als Bedingung für die Erteilung des Baufreigabebescheines aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Julia Mutruc

Dieses Dokument wurde am 03.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

# Stadt Fürstenwalde/Spree

## Der Bürgermeister

Postanschrift:  
Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree  
Amt 21 - Stadtplanung



Landesamt für Umwelt  
PF 601061  
14410 Potsdam

<b>EINGANG</b>							
Landesamt für Umwelt							
19. DEZ. 2023							
Az:							
P	S	<input checked="" type="checkbox"/>	T2	W1	W2	N	GR

Dezernat 2 – Stadtentwicklung  
Amt 21 – Stadtplanung  
Dienstgebäude Am Markt 4, Zimmer 218  
Ansprechpartner Henry Beyer  
Telefon 03361 557-226  
Telefax 03361 557-3112  
E-Mail henry.beyer@fuerstenwalde-spree.de  
Geschäftszeichen: 2.21 - bey  
Datum: 19.12.2023



**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**Antrag der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG vom 26.09.2017 auf**  
**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 15517**  
**Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 35, Flurstücke 293 und 230**

*hier: Information zur Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens / Behördenbeteiligung*

Sehr geehrter Herr Klemke,

die Stadt Fürstenwalde/Spree bedankt sich für die Beteiligung in den o. g. Planverfahren und gibt hiermit folgende Stellungnahme ab.

Die Flurstücke, auf dem das o. g. Vorhaben realisiert werden soll, befinden sich in einer Außenbereichslage, so dass hier die Zulässigkeit baulicher Vorhaben und Nutzungen nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB aufgezählten Vorhaben und Nutzungen dient. Die hier beantragte Errichtung der drei Windkraftanlage entspricht einem Vorhaben, das laut Nr. 5 des § 35 Abs. 1 BauGB der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WindBG) zum 01.02.2023 hat die Bundesregierung für die jeweiligen Bundesländer Flächenbeitragswerte festgelegt. Für das Land Brandenburg sind das 1,8 % bis zum 31.12.2027 und 2,2 % bis zum 31.12.2032. Mit der Einführung des WindBG und einhergehenden Novellierungen des BauGB ist der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weggefallen, sobald die o.g. Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden. Der Planungsvorbehalt setzt fest, dass Windkraftanlagen den öffentlichen Belangen entgegenstehen und unzulässig sind, soweit hierfür die durch Darstellungen des FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit dem Wegfall des Vorbehalts sind somit Windkraftanlagen im Außenbereich auch dann privilegiert, selbst wenn diese

Telefon: 03361-557-0  
Telefax: 03361-557-555  
Internet: <https://www.fuerstenwalde-spree.de>  
E-Mail: [stadtverwaltung@fuerstenwalde-spree.de](mailto:stadtverwaltung@fuerstenwalde-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BIC: WELADED1LOS  
E-Rechnung: <https://xrechnung.bdr.de>  
Umsatzsteuer-ID-Nr.: 061/144/00511

IBAN: DE11 1705 5050 2308 1001 60  
Leitwege-ID: 12-12992262163143-20

Die angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur oder Verschlüsselung. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail wurde folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: [epost@fuerstenwaldc-spree.de](mailto:epost@fuerstenwaldc-spree.de). Die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation finden Sie unter <https://www.fuerstenwalde-spree.de/epost>.

den Darstellungen des FNP widersprechen. Sobald ein Erreichen des Flächenbeitragswertes festgestellt wird, beurteilt sich die Zulässigkeit gemäß § 249 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Mit der Einführung des § 245e BauGB wird der Kommune jedoch gemäß Abs. 1 eine Überleitungsvorschrift vom FNP ermöglicht. Rechtswirksame FNP gelten somit vorbehaltlich fort, wenn diese bis zum 01.02.2024 rechtswirksam geworden sind.

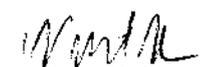
Am 28.09.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree den Planfeststellungsbeschluss für die 20. Änderung des FNP (Flächen für Windkraftanlagen) gefasst. Die Änderung wurde mit Bescheid der Höheren Verwaltungsbehörde mit Sitz im Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung - des Landkreises Oder-Spree vom 04.12.2023, Aktenzeichen 63.02-51.10.20-20319-23-92, genehmigt (Anlage 1). Mit Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree am 18.12.2023 wurde die 20. Änderung des FNP rechtswirksam (Anlage 2). Der räumliche Geltungsbereich der 20. FNP-Änderung setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen (Anlage 3). Die Änderung beinhaltet zu einem die Darstellung der neuen ca. 90,63 ha großen Konzentrationsfläche A für die Windenergienutzung im Norden an der Grenze zu Buchholz. Zu anderem ist die bisherige Konzentrationsfläche auf dem Schanzengrabenberg der 8. FNP-Änderung vom 09.06.2005 aufgehoben worden, da diese für die Errichtung von Windenergieanlagen modernen Standards und damit auch für ein Repowering (Ersetzen von Altanlagen durch neue Windenergieanlagen) nicht mehr geeignet ist. Wegen der Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen erstreckt sich der Geltungsbereich im Übrigen auf das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt Fürstenwalde.

Aus dem amtlichen Lageplan des vorliegenden Antrages ist ersichtlich, dass sich die beantragten Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationsfläche A befinden. Da die 20. Änderung des FNP vor dem 01.02.2024 rechtswirksam geworden ist, gelten die Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fort und die beantragten Anlagen stehen somit den öffentlichen Belangen entgegen.

Hinweis: Mit Bezug auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 72 Abs. 2 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) ist in den vorliegenden Bauunterlagen bisher der Nachweis einer hinterlegten Sicherheitsleistung für den späteren Rückbau der Anlagen nicht erbracht worden.

Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen, die eine Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen für die städtebauliche Entwicklung und Planung der Kommune nach sich ziehen würden, ist das gemeindlichen Einvernehmens zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Norbert Hein  
Erster Beigeordneter

Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree**  
als allgemeine untere Landesbehörde



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat:  
Amt:  
Dienstgebäude:

III - Bauen, Ordnung und Umwelt  
Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung  
15848 Beeskow  
Rathenaustraße 13  
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister  
der Stadt Fürstenwalde/Spree  
Herrn Matthias Rudolph  
Am Markt 4 - 6  
15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Fürstenwalde/Spree		
Weiterleitung an		
Anspruchspartner(in):		
Telefon:		
Telefax:		
E-Mail:		
12. Dez. 2023		
Kürzel	Datum	Weitergabe
Kürzel	Datum	Weitergabe

Frau Siebke  
03366 35-1609  
03366 35-2639  
bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

**4. Dezember 2023**

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20319-23-92

eingegangen:  
**12.10.2023**

Grundstück: **Fürstenwalde/Spree, ~**

Anlass: **Genehmigung**  
**hier: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree**  
**(Fläche für Windenergieanlagen)**

### **Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Sehr geehrter Herr Rudolph,

gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmige ich die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Sitzung am 28.09.2023 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

## Hinweis

Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans bitte ich, mir durch den Nachweis über die Ausfertigung des Planes nach § 3 Absätze 3 BbgKVerf und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung (Kopie der Verfahrensvermerke und der Bekanntmachung) unverzüglich nach Bekanntmachung zu dokumentieren.

Ein Exemplar des Planes ist dem Bauordnungsamt des Landkreises -Oder-Spree zu übergeben.

Freundliche Grüßen

im Auftrag

*Siebke*

Siebke

Höhere Verwaltungsbehörde



## Anlage

Plandokument (2-fach)